



Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.

Informationen für Eielerfamilien

Neuregelung Sorgerecht: Kinder dürfen nicht Verlierer werden

Miriam Hoheisel

inhalt

**Sorgerecht:
Kinder dürfen
nicht Verlierer werden**

**Presse:
Ohne Kindeswohl keine
gemeinsame Sorge**

**Kommentar:
Private Betreuung wird
belohnt – weil Kitaplätze
fehlen**

**Studie:
Ganztagsbetreuung
schützt vor Armut**

**Presse:
Abgesang auf das Be-
treuungsgeld**

**Presse:
Familienzeitpolitik für
Alleinerziehende**

**Gesetzentwurf:
Mehr Rechte für biologi-
sche Väter?**

**Bücher:
„Richtige“ Kinder mit
„richtigen“ Vätern**

**Bücher für Kinder:
Samuel und der Tarn-
mantel**

**Regierung plant massive
Verschlechterungen bei
der Prozesskosten-
und Beratungshilfe**

Lang erwartet, lange Gesichter – kaum jemand ist mit dem endlich vorliegenden Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern zufrieden, den Anfang Juli das Kabinett verschiedet hat. Ein schriftliches Schnellverfahren ohne Anhörung der Eltern ist mit Blick auf das Kindeswohl nicht akzeptabel, so die Kritik des VAMV. Der Gesetzgeber muss hier nachbessern, um dem Anspruch gerecht zu werden, für den individuellen Fall die beste Lösung zu finden. Ganz besonders für das Kind, um das es geht. Aber worum geht es bei der Neuregelung eigentlich?

Nicht miteinander verheiratete Eltern haben in Deutschland die Möglichkeit, gemeinsam das Sorgerecht auszuüben. Das ist seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 der Fall, damit wurden verheiratete und nicht verheiratete Eltern im Bereich des Sorgerechts gleichgestellt. Der Großteil der nicht verheirateten Eltern entscheidet sich bereits für die gemeinsame Sorge, das ist eine positive Entwicklung. Ohne Zustimmung der Mutter hatte der Vater bis zum Juli 2010 allerdings keine Möglichkeit, die gemeinsame Sorge zu erlangen. Das vollständige Ausschließen einer gerichtlichen Überprüfung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 2009 gekippt, das Bundesverfassungsgericht (BVerG) hat dieses 2010 als nicht verfassungskonform eingestuft. Gleichzeitig setzte es eine Übergangsregelung in Kraft, die das Vetorecht der Mütter außer Kraft setzte: sorgewilligen Vätern steht bei fehlender Zustimmung der Mutter seitdem der Gerichtsweg offen. Das Familiengericht überprüft auf Antrag, welche Sorgerechtskonstellation das Beste für das Kind ist. Die Übergangsregelung des BVerG ist richtig und gut. Sie bewährt sich seit zwei Jahren im Rechtsalltag. Gleichzeitig gab das BVerG dem Gesetzgeber den Auftrag, eine entsprechende verfassungskonforme Regelung zu finden. Als erfüllt kann diese

Aufgabe gelten, wenn sichergestellt ist, „dass die Belange des Kindes maßgeblich Berücksichtigung finden, jedoch die Zugangsvoraussetzungen zur gemeinsamen Sorge nicht zu hoch angesetzt werden“ (BvR 420/09 – RNr.75). Die neue Regelung muss sich nach höchstrichterlicher Vorgabe also daran messen lassen, ob sie dem Kindeswohl entspricht, gleichzeitig soll sie keine hohen Mauern für sorgewillige Väter errichten.

Damit war der Gesetzgeber am Zug, Vorschläge für eine rechtliche Umsetzung zu entwickeln. Das Spektrum ist weit, es reicht vom sogenannten Antragsmodell, das im wesentlichen der Übergangsregelung des BVerG entspricht und wie es auch der VAMV vertritt, bis hin zum automatischen gemeinsamen Sorgerecht mit Vaterschaftsanerkennung, dem die Mutter innerhalb einer Frist widersprechen kann (Widerspruchsmodell). Die Regierungsfaktionen haben lange um eine Lösung gerungen. Der jetzige Entwurf geht weit über das hinaus, was das BVerG eingefordert hatte. Zwar ist der Entwurf vom Grundsatz eine Antragslösung, was der VAMV als Modell begrüßt. Es gibt allerdings einen großen Haken: Das geplante schriftliche Schnellverfahren ohne Anhörung der Beteiligten in Kombination mit einer negativen Kindeswohlprüfung auf Grundlage der gesetzlich vorgegebenen

Vermutung, dass die gemeinsame Sorge immer das Beste für das Kind sei, gibt mit Blick auf das Wohl des Kindes großen Anlass zur Sorge.

Zielgruppe der Regelung: Konfliktfälle

Es ist wichtig sich vor Augen, zu führen, für wen die Neuregelung passen muss: Zielgruppe sind im Kern gerade diejenigen Eltern, die sich nicht auf ein gemeinsames Sorgerecht verständigen können. Geben nicht miteinander verheiratete Eltern keine gemeinsame Sorgeerklärung ab und landen deswegen vor Gericht, sind oftmals Konflikte der Grund. Diese können etwa aus weitreichenden Unterschieden in der Ansicht über Kindererziehung, geschlechterspezifische Rollenverteilungen, religiösen „Unverträglichkeiten“ oder aus gewaltbelasteten Beziehungen resultieren. Nicht zuletzt trennen sich Paare aufgrund von Konflikten auf der Elternebene und umgekehrt können Paarkonflikte zu einer reduzierten elterlichen Kooperation führen, welche die Fähigkeit beeinträchtigt, gemeinsam tragfähige Entscheidungen im Sinne des Kindes zu treffen.

Ausgerechnet in Konfliktfällen das neue Leitbild zu installieren, dass die gemeinsame Sorge immer das Beste für das Kind wäre, ignoriert zudem wissenschaftliche Erkenntnisse: Intensive und dauerhafte Konflikte der Eltern beeinträchtigen das Kindeswohl. Für eine gute Entwicklung von Kindern ist nicht die Form des Sorgerechts entscheidend, sondern die Fähigkeit ihrer Eltern zur konstruktiven Zusammenarbeit in Fragen der Erziehung. Inwieweit Konflikte durch das gemeinsame Sorgerecht vermieden werden können, ist fraglich (vgl. Vortrag Walper). Im Gegenteil, eine gerichtliche Auseinandersetzung schürt das Streitpotenzial weiter. Konflikte der Eltern vor Gericht begleiten diese Kinder oftmals durch ihre Kindheit und Jugend bis zur Volljährigkeit. Die gemeinsame Sorge hat deshalb nicht per se positive Auswirkungen auf das Kindeswohl, entscheidend ist die Beziehung der Eltern.

Das geplante schriftliche Schnellverfahren nach Aktenlage wird deshalb der Realität von Konfliktkonstellationen nicht gerecht. In sechs Wochen, die oft direkt nach der Geburt liegen und in denen aus guten Gründen noch der Mutterschutz greift, sollen Mütter im Zuge der negativen Kindeswohlprüfung schriftlich gerichtsfeste Gründe zu Papier bringen, warum die gemeinsame Sorge dem Wohl des Kindes widerspricht. Auf Konflikte

und Kommunikationsstörungen zu verweisen wird nicht reichen, das schließt der Gesetzesentwurf aus. Gefordert werden konkrete Anhaltspunkte für eine „schwere und nachhaltige Störung auf der Kommunikationsebene, die befürchten lässt, dass den Eltern eine gemeinsame Entscheidungsfindung nicht möglich sein wird“, heißt es im Gesetzentwurf. Der VAMV hat Bedenken, dass künftig nur noch Gründe in Richtung Kindeswohlgefährdung, wie Suchtprobleme oder Missbrauch, als überzeugend gelten. Ohne gute anwaltliche Beratung wird diese Hürde kaum zu bewältigen sein. Mütter werden sich also künftig aus dem Wochenbett heraus rechtlichen Beistand suchen müssen. In dem Anliegen, sorgewilligen Vätern keine hohen Mauern entgegenzustellen, wird im Gegenzug die Hürde für Mütter zu hoch gesteckt.

Entscheidung nach Aktenlage statt Kindeswohlprüfung

In Konfliktfällen steht die Ampel auf gelb, das Gericht müsste die familiäre Situation ermitteln, um herauszufinden, was tatsächlich das Beste für das Kind ist. Genau das schließt der Entwurf allerdings aus: Wird die Frist verpasst oder sind die schriftlichen Ausführungen nicht überzeugend, muss das Gericht auf gemeinsame Sorge beschließen, statt nachzufragen – ohne weitere Verhandlung, ohne mündliche Anhörung der Eltern, ohne weitere Prüfung, ob das Schalten der Ampel auf grün oder rot besser für das Kind ist, steht das Ergebnis, die gemeinsame Sorge, bereits fest. Auch wenn nachvollziehbar ist, dass Väter schnell eine Entscheidung wollen, ist nicht zu erkennen, warum es ein neues schriftliches Schnellverfahren braucht: Gibt es doch bereits die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens im familiengerichtlichen Verfahren, das innerhalb von vier Wochen die Terminierung der Verhandlung vorschreibt. Geht es dem Gesetzgeber tatsächlich um das Kindeswohl, ist nicht nachzuvollziehen, warum dieses bewährte Instrument inklusive Anhörung der Beteiligten nicht Anwendung finden soll und stattdessen mit Vermutungen über das Kindeswohl operiert wird. Eine Vermutung kann, darf und sollte deswegen nach Ansicht des VAMV eine Kindeswohlprüfung nicht ersetzen. Eine Stellungnahme der Mutter ohne anwaltliche Unterstützung, die den hohen Anforderungen des Gesetzes nicht genügt, sagt noch nichts über die tatsächliche Situation des Kindes und das Verhältnis zwischen den Eltern aus. Es ist deshalb im Interesse des Kindeswohls geboten, den Amtsermittlungsgrundsatz

nicht einzuschränken, vom schriftlichen Schnellverfahren Abstand zu nehmen und den vorliegenden Gesetzesentwurf entsprechend abzuändern.

Wer Rechte hat, übernimmt Verantwortung?

Die Neuregelung ist mit der Annahme verknüpft, dass das gemeinsame Sorgerecht das Beste für das Kind sei, da es gut fürs Kind ist, wenn sich beide Eltern um das Kind kümmern. Der VAMV teilt das Ziel einer gemeinsamen elterlichen Übernahme von Verantwortung. Gerade nach einer Trennung bzw. bei getrennt lebenden Eltern ist es wichtig und wünschenswert, dass beide Eltern für das Kind da sind, sich kümmern und Verantwortung übernehmen. Allerdings kommt der VAMV aus den genannten Gründen weder zu dem Ergebnis, dass das gemeinsame Sorgerecht ausgerechnet in Konfliktkonstellationen das Beste für das Kind wäre, noch teilt er die Hoffnung, dass geteilte Verantwortung durch ein gemeinsames Sorgerecht hervorgerufen wird oder dass durch das Sorgerecht die Zahl aktiver Väter erhöht werden kann, so schön das auch wäre.

Um eine Antwort auf die Frage zu finden, was Henne und was Ei ist – das Recht zu entscheiden oder das verantwortliche Handeln –, ist es notwendig, die Unterschiede deutlich zu sehen: Das Sorgerecht, um dessen Übertragung es im vorliegenden Gesetzentwurf geht, betrifft nicht die Sorgeverantwortung, die immer auch Sorgepflichten impliziert und umfasst, sondern ist ein reines Entscheidungsrecht in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Die für verantwortliche Entscheidungen notwendige Pflichtenseite lässt sich weder nach der derzeitigen rechtlichen Situation, noch nach dem vorliegenden Entwurf rechtlich durchsetzen, sie bleibt vollkommen ausgeblendet. Entscheidungsbefugnis und tatsächliche Sorgeverantwortung fallen auseinander. Hier besteht eine Schieflage, da es immer der betreuende Elternteil ist, der gemeinsam getroffenen Entscheidungen im Alltag umsetzen muss, aber nicht notwendigerweise der andere Elternteil.

Ein Beispiel: Die Mutter will mit dem Kind wegen einer neuen Arbeitsstelle umziehen. Da der Vater mit ihr zusammen das gemeinsame Sorgerecht und daher auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind hat, kann sie ohne seine Zustimmung nicht umziehen. Werden sich die Eltern in diesem Punkt nicht einig, bleibt der Mutter nur, beim Familiengericht einen Antrag darauf zu stellen, dass

ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein übertragen wird. Solange das Gericht nicht entschieden hat, ist die Mutter ohne die Erlaubnis des Vaters nicht handlungsfähig. Bis dahin wird die Arbeitsstelle in der Regel anderweitig vergeben sein. Der Vater dagegen kann jederzeit ohne Zustimmung der Mutter umziehen, auch wenn dies den Umgang mit dem Kind erschweren kann.

Deshalb weist der VAMV immer wieder darauf hin, dass zur Verantwortung beide Seiten einer Medaille gehören, sie besteht aus Rechten und aus Pflichten. Die Kriterien, die der VAMV als Orientierung für die richterliche Überprüfung entwickelt hat, bringen deshalb Rechte und Pflichten zusammen, um zu einer Einschätzung über tatsächliche Verantwortungsübernahme zu kommen. Das Recht zu entscheiden bedingt nicht automatisch die tatsächliche Beteiligung an der Umsetzung oder auch nur die Fähigkeit, gemeinsam tragfähige Entscheidungen zu treffen. Umgekehrt wird ein Schuh daraus, „die bessere Kooperation der Eltern ist eher ein Grund für die Abgabe einer Sorgeerklärung, als ein Resultat derselben“ (Endbericht S. 352).

Regelung für Altfälle fehlt

Vollständig fehlt im Entwurf eine Regelung, die den besonderen Erfordernissen von bereits geborenen Kindern gerecht wird, deren Mütter die Sorge alleine ausüben. Hier ist eine Ausnahmeregelung notwendig, die den betreuenden Elternteilen Rechtssicherheit gibt. Zudem ist nicht ersichtlich, wodurch bei Kindern im Schul- oder Teenageralter eine besondere Eilbedürftigkeit gegeben sein sollte, die ein verkürztes schriftliches Schnellverfahren erfordern würde. Die SPD hat in ihrem Stufenmodell für diese Fälle einen guten Regelungsvorschlag vorgelegt, der vom VAMV entwickelte Kriterien aufgreift: Rückwirkend sollen die Gerichte anhand von Kriterien in ihrer Prüfung berücksichtigen, inwieweit die Eltern in der Vergangenheit in der Lage waren, über Belange des Kindes sachlich zu kommunizieren und inwieweit tatsächlich Verantwortung übernommen wurde: Hat der Vater finanzielle Verantwortung im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit übernommen, sein Umgangsrecht wahrgenommen? Diese Lösung schafft gerade für alleinerziehende Mütter, die schon längere Zeit das Sorgerecht allein ausüben, im Falle der Antragstellung durch den Vater die Sicherheit einer ausreichenden gerichtlichen Überprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Vorgeschichte der Familie.

Fazit

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass es dem Gesetzgeber überwiegend um eine „gerechte“ Aufteilung der „Rechte am Kind“ geht und weniger um das Wohl des Kindes selbst. Diese Sichtweise ist allerdings ein Rückschritt für das gesamte Kindschaftsrecht. Denn sowohl die Kindschaftsrechtsreform von 1998 als auch das neue Gesetz über Verfahren in Familiensachen (FamFG) setzen als zentrales Kernstück und Grundlage jedes kindschaftsrechtlichen Verfahrens die positive Kindeswohlprüfung voraus. Diese kann nicht einfach durch eine gesetzliche Vermutung ersetzt werden, sondern die wichtigste Aufgabe des Familienrichters/der Familienrichterin muss die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls bleiben. Die vom Gesetzgeber vorgeschlagenen verfahrensrechtlichen Vereinfachungen treten alle bisherigen Bemühungen, das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt des Verfahrens zu stellen, ohne Not mit Füßen.

Der Entwurf nimmt für sich in Anspruch, im Spannungsfeld von Antragslösung und automatischer gemeinsamer Sorge kraft Gesetzes eine abgewogene Lösung gefunden zu haben, die dem Kindeswohl am besten Rechnung trägt. Diese Einschätzung kann der VAMV nicht teilen. Er tritt weiterhin für eine Antragslösung mit einem regelgerechten Verfahren und uneingeschränkter Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes ein. Ansonsten besteht großer Anlass zur Sorge, dass die Kinder die Verlierer dieser Reform sein werden.

Literatur:
BVerfG Beschluss vom 21. Juli 2010 (1 BvR 420/09)
Vorgezogener Endbericht des im Auftrag des BMJ durchgeführten Forschungsprojektes „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“ (Endbericht), München 2010

Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) zum „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern“, Berlin 2012, www.vamv.de/Stellungnahmen/

Walper, Sabine: Was braucht das Kind? Anforderungen an das Sorgerecht aus interdisziplinärer Sicht, Vortrag im Rahmen der Fachtagung „Gemeinsame Sorge – Geteilte Verantwortung? Rechte und Pflichten in der Alltagspraxis unterschiedlicher Familienformen“, Berlin 2102, www.vamv.de/Presse/Hintergrund

presse

Ohne Kindeswohl keine gemeinsame Sorge

Berlin, 5. Juni 2012. Für eine gute Entwicklung von Kindern ist nicht die Form des Sorgerechts entscheidend, sondern die Fähigkeit ihrer Eltern zur konstruktiven Zusammenarbeit in Fragen der Erziehung. Die geplante Neuregelung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern gibt deshalb Anlass zur Sorge, denn auch bei Konflikten soll in einem schriftlichen Schnellverfahren das gemeinsame Sorgerecht zugewiesen werden. Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) kritisiert deshalb den vorliegenden Referentenentwurf und sieht dringenden Nachbesserungsbedarf.

Die Fachtagung des VAMV „Gemeinsame Sorge – geteilte Verantwortung? Rechte und Pflichten in der Alltagspraxis“ am 2. Juni in Berlin machte das Sorgerecht zum Thema. [...]

Die Forschungsdirektorin des Deutschen Jugendinstituts, Prof. Dr. Sabine Walper, machte deutlich, dass intensive Konflikte zwischen Eltern ein bedeutsames Risiko für das Kindeswohl darstellen. Inwieweit solche Konflikte durch ein gemeinsames Sorgerecht vermieden werden können, sei fraglich. Umgekehrt begünstige eine tragfähige Partnerschaft die Entscheidung nicht miteinander verheirateter Eltern für das gemeinsame Sorgerecht.

Die ehemalige Justizsenatorin, Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, meldete Bedenken an, dass das geplante beschleunigte Verfahren lediglich Konflikte weiter schüre und Eltern in die nächste Instanz der gerichtlichen Auseinandersetzung ums Sorgerecht führe. Auch Prof. Dr. Ludwig Salgo kritisierte den vorliegenden Gesetzesentwurf scharf: Denn dieser gebe bewährte Grundsätze wie die Kindeswohlprüfung durch das Familiengericht sowie die Anhörung der Eltern und des Jugendamtes auf.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter fordert, das reguläre familiengerichtliche Verfahren beizubehalten, statt ohne Not den Amtsermittlungsgrundsatz und die mündliche Anhörung der Beteiligten auszuhöhlen. Auch eine Sechs-Wochen-Frist für die Stellungnahme der Mutter, die sechs Wochen nach einer Geburt endet, ist nicht akzeptabel. „Der Gesetzgeber darf die Kindeswohlprüfung als Herzstück des Kindschaftsrechts nicht über Bord werfen und muss nachbessern“, fordert Vorsitzende Edith Schwab.

kommentar

Private Betreuung wird belohnt – weil Kitaplätze fehlen

Die gute Nachricht: Der Bund hat zusätzlich 1,2 Milliarden Euro für Kinderbetreuung übrig. Toll! Ist doch allerorten bekannt, dass bis 2013, wenn der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren wirksam wird, noch viele, sehr viele Betreuungsplätze geschaffen werden müssen. Bekannt ist auch, dass frühkindliche Bildung in öffentlichen Einrichtungen nach heutigem Kenntnisstand eine wichtige Voraussetzung für den weiteren Bildungsverlauf von Kindern ist. Zuletzt hat das der nationale Bildungsbericht von 2012 betont.

Doch was macht die Bundesregierung? Sie hält stur an ihrem Vorhaben des Betreuungsgeldes fest. Ab 2013 sollen Eltern, die ihr Kind bis zum dritten Lebensjahr ausschließlich privat betreuen (lassen) mit 100 Euro und ab 2014 mit 150 Euro im Monat belohnt werden. Voraussetzung ist allein die Nichtnutzung einer staatlich geförderten Einrichtung.

Keine Wahl in Sachen Alterssicherung

Das Betreuungsgeld stellt neben dem Ehegattensplitting und der beitragsfreien Familienkrankensversicherung einen weiteren Anreiz für Elternpaare mit aber auch ohne Trauschein dar, auf die Erwerbstätigkeit der Frau zu verzichten und ist damit das Gegenteil von Förderung der beruflichen Gleichstellung der Geschlechter. Zwar ist das Betreuungsgeld nicht hoch, denkt man sich die gesparten Kitagebühren dazu, ist man jedoch schon bei einem Minijob. Gefördert wird das Armutrisiko von Frauen sowie die finanzielle Abhängigkeit vom (Ehe-)Mann. Wie neueste Zahlen des Statistischen Bundesamtes zeigen: die Ehescheidungszahlen steigen weiter an. Der Hafen der Ehe bietet nicht mehr lebenslang genügend Wasser unterm Kiel. Lassen sich Mütter scheiden, sind sie es, die die negativen materiellen Folgen zu tragen haben. Seit der Unterhaltsrechtsreform von 2008 wird dann von ihnen erwartet, so schnell wie möglich einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit nachzugehen. Möchte frau in Sachen Alterssicherung auf Nummer sicher gehen, hat sie keine Wahl: Eine armutsfeste Existenzsicherung bis ins Rentenalter ist nur mit eigenen Ansprüchen aus der gesetzlichen wie auch privaten Rentenversicherung möglich,

die wiederum mit einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbsarbeit erworben werden müssen. Hier tun sich eklatante Widersprüche insbesondere zu Lasten von Alleinerziehenden auf, die mit Menschenverstand nicht nachvollziehbar sind und nur mit ideologischen Scheuklappen erklärt werden können.

Alleinerziehende ohne Erwerbsarbeit mit einem Kind unter drei Jahren sind dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) nach nicht verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Das Betreuungsgeld würden sie dennoch nicht in der Geldbörse wiederfinden, schließlich soll es auf das Arbeitslosengeld angerechnet werden. Wieso eigentlich? Der Zweck des Betreuungsgeldes ist, anders als z. B. beim ebenfalls im SGB II angerechneten Elterngeld, nicht die Existenzsicherung, sondern die Anerkennung von Erziehungsleistung. Eine Mutter, die mit ihrem (Ehe)Partner zusammenlebt, ebenfalls nicht erwerbstätig ist und ein Kind unter drei Jahren zu Hause betreut, hat das Betreuungsgeld zusätzlich in der Tasche. Wer hat, dem wird gegeben. Gehen beide Eltern arbeiten und erzielen damit ein hohes Haushaltseinkommen, womit sie eine privat finanzierte Betreuung organisieren können, erhalten sie ebenfalls das Betreuungsgeld zusätzlich. Zu Erinnerung, berechtigt zum Bezug des Betreuungsgeldes sind alle Eltern, die ihr Kind nicht in einer öffentlich geförderten Einrichtung betreuen lassen, also auch Zweielternfamilien mit privatfinanzierter Kinderbetreuung. Wer hat, dem wird gegeben.

Selektive „Wahlfreiheit“

Alleinerziehende haben ganz definitiv nicht die Freiheit, zwischen Erwerbstätigkeit gekoppelt mit Inanspruchnahme öffentlicher Betreuung oder Verzicht auf den Beruf zugunsten häuslicher Kinderbetreuung zu wählen. Um für ihre eigene Existenzsicherung und die ihrer Kinder jenseits der Armutsgrenze sorgen zu können, brauchen sie eine öffentlich bereit gestellte und qualitativ hochwertige Betreuungsinfrastruktur.

Anders als es die wenigen Befürworter/innen des Betreuungsgeldes behaupten, wird mit der neuen Leistung „Wahlfreiheit“, als Möglichkeit zwischen privater oder öffentlicher Erziehung wählen zu können, gerade nicht für alle hergestellt.

Vielmehr fördert es die Wahlmöglichkeiten junger Eltern nur selektiv, indem es einkommensstarke, berufstätige Eltern subventioniert, die sich jede Form der Kinderbetreuung leisten können. Die 1,2 Milliarden Euro werden für Eltern reserviert, die es finanziell nicht brauchen. So kontraproduktiv das Betreuungsgeld insgesamt ist, so ungerecht ist es noch dazu. Und übrigens: Frauen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen (wollen) entlasten auch die Arbeitsmarktstatistik, gelten sie doch nicht als arbeitssuchend und damit nicht als arbeitslos.

Kitaausbau stagniert

Alles halb so schlimm, wenn es wenigstens genügend Betreuungsplätze gäbe? Das Familienministerium hält an dem Versprechen fest, den Rechtsanspruch ab 2013 zu realisieren. Erinnern Sie sich noch an das 10-Punkte-Programm für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung 2013? Dieses wurde im Mai von Familien- und Frauenministerin Schröder vorgestellt und sieht eine zusätzliche Beteiligung des Bundes am U3-Ausbau in den Ländern vor. Zu den genannten Maßnahmen gehören verbilligte Kredite für die Kommunen sowie Subventionierung der Ausbildung von Tagesmüttern und -vätern. Von der Umsetzung redet heute niemand mehr. In der Berichterstattung wurde das Programm zu Recht als eilig zusammengestelltes Stückwerk bezeichnet und als Ausdruck von Hilflosigkeit gewertet. Gerade Alleinerziehende würden von einem Ausbau der (Ganztages-)betreuung profitieren. Ein Großteil von ihnen würde die eigene Erwerbstätigkeit ausweiten, wovon nicht nur ihre Kinder und sie selbst profitieren würden, sondern auch der Staat. Der könnte mehr Steuern einnehmen und an Sozialausgaben sparen (vgl. „Ganztagsbetreuung schützt vor Armut“, S. 5).

Mitte September findet im Bundestag eine zweite Anhörung mit geladenen Expert/innen und Sachverständigen zum Thema Betreuungsgeld im Familienausschuss statt. Ob es diesmal gelingt, fachliche Unterstützer/innen zu finden, ist äußerst fraglich. Beim Betreuungsgeld geht es nicht um Fachwissen, beim Betreuungsgeld geht es um Ideologie.

*Antje Asmus
Wissenschaftliche Referentin
VAMV-Bundesverband*

studie

Ganztagsbetreuung schützt vor Armut

Ein aktuelles Gutachten des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (IW) hat es vorgerechnet: Mehr Ganztagsplätze in Krippen, Kindergärten und Horten zahlen sich aus. Nicht nur für Alleinerziehende und ihre Kinder, deren Armutsrisiko sinkt, sondern auch für Staat und Gesellschaft rentiert sich mittelfristig der Ausbau der Ganztagsbetreuung.

Das Gutachten „Gesamtwirtschaftliche Effekte einer Ganztagsbetreuung von Kindern von Alleinerziehenden“ bestätigt, dass bei Einelternefamilien das Armutsrisiko enger als bei Zweielternfamilien an die Erwerbssituation gekoppelt ist: Mehr als die Hälfte der nicht erwerbstätigen Alleinerziehenden sind von Armut bedroht, bei Elternteilen in Paarfamilien

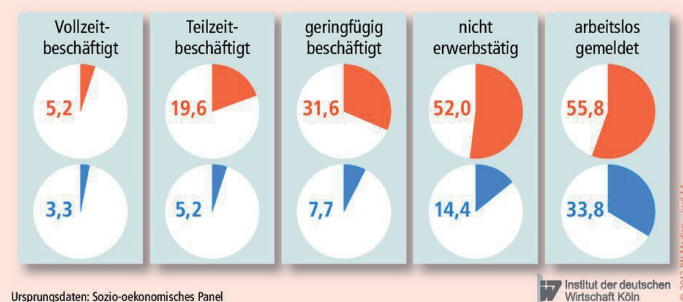
auch in der Grundschule von Ganztagsbetreuung profitieren. Da in Deutschland ein enger Zusammenhang zwischen ökonomischer Armut und Bildungsarmut besteht, wie die PISA-Studien immer wieder belegen, ist dieser Effekt bei den Kindern von Alleinerziehenden besonders stark ausgeprägt: Aktuell gehen 36 Prozent alleinerzogener Kinder auf ein Gymnasium. Nach IW-Berechnungen würde sich bei Nutzung aller Betreuungsangebote bis zur vierten Klasse dieser Anteil auf 62 Prozent erhöhen.

Bei mancher Alleinerziehenden hat diese Studie einen bitteren Beigeschmack hinterlassen, was die an den VAMV gerichteten Reaktionen deutlich gemacht haben. Das wundert nicht, werden in der

Alleinerziehende: Vollzeit schützt vor Armut

So viel Prozent eines Elternteils mit Kindern bis zu zwölf Jahren ist armutsgefährdet, wenn er ...

■ ... alleinerziehend ist ■ ... in einer Partnerschaft lebt



sind es dagegen nur 14 Prozent. Das Armutsrisiko liegt für Alleinerziehende mit Vollzeitjob bei fünf Prozent, sind sie geringfügig beschäftigt steigt es auf 32 Prozent, als Arbeitslose auf 56 Prozent. Nach wie vor verhindern fehlende Betreuungsplätze das Arbeiten im Beruf: Bei einem flächendeckenden Angebot an Ganztagsbetreuung würde die Zahl der Alleinerziehenden in Vollzeit um mehr als 84.000 steigen. Dem stünde ein Mehr an jährlichen Kosten für die Betreuungsplätze von 2,4 Milliarden Euro gegenüber. Allein bei den Alleinerziehenden mit Kindern unter Drei wäre eine Verdoppelung der Beschäftigungsquote von 32 auf 69 Prozent zu erwarten.

Mitten in der Diskussion über das Betreuungsgeld prüft und belegt die Studie auch, warum Ganztagsbetreuung sich positiv auf den Nachwuchs auswirkt: Im Schnitt ist es so, dass Kinder bessere Chancen haben, es aufs Gymnasium zu schaffen, wenn sie bereits im Kleinkindalter in die Kita gehen, einen Ganztagskindergarten besuchen und

strukturelle Benachteiligung wird so in der Wahrnehmung leicht zu einem persönlichen Versagen in der Förderung des eigenen Kindes. Nichtsdestotrotz liefert die Studie gute Argumente, zeigt sie doch sehr deutlich, wie fehlende Betreuungsplätze gerade bei Alleinerziehenden als Familienernährerinnen den Zusammenhang zwischen niedriger Erwerbsbeteiligung, hohem Armutsrisiko und in Folge schlechteren Bildungschancen für die Kinder verschärfen.

Nach zwanzig Jahren stünden den jährlichen Kosten in Höhe von 2,4 Milliarden Euro sogar höhere Einnahmen gegenüber, da der Staat langfristig höhere Steuern einnimmt und an Sozialausgaben spart. Investitionen in Ganztagsbetreuung lohnen sich also, besonders für die Kinder von Alleinerziehenden.

Miriam Hoheisel
Bundesgeschäftsführerin

Übersichtsartikel des IW:
<http://www.iwkoeln.de/de/infodienste/iwd/archiv/beitrag/82409>

presse

Schlaf Kindchen schlaf: Ein Abgesang auf das Betreuungsgeld in fünf Strophen

Berlin, 15. Juni 2012. Landauf, landab gibt es Protest und Häme gegen das Betreuungsgeld: die Presse brilliert in geschwungen formuliertem Sarkasmus, PolitikerInnen aller Parteien sind entrüstet über das sture Festhalten an abwegigen familienpolitischen Ideen und die meisten Fachleute möchten das Geld lieber in den Ausbau von Kitaplätzen stecken. Der Regierungskoalition ist zu wünschen, dass sie im Gesetzgebungsverfahren kläglich an den KritikerInnen in ihren eigenen Reihen scheitert.

Der VAMV singt gemeinsam mit 11 weiteren Verbänden einen Abgesang auf das Betreuungsgeld in fünf Strophen:

1. Strophe: Eltern erziehen ihre Kinder immer – ganz gleich ob zu Hause oder vor und nach der Kita. Die Würdigung dieser Leistung durch 150 Euro ist lächerlich und spaltet Eltern unnötig.
2. Strophe: Als Fernhalteprämie von Kindertagesstätten beleidigt sie das Betreuungssystem, das die Bundesregierung gleichzeitig ausbauen will.
3. Strophe: Lebensentwürfe von Familien sind vielfältig. Eine moderne Gesellschaftspolitik sollte private Entscheidungen weder belohnen noch verteufeln.
4. Strophe: Die Herdprämie konterkariert alle Bestrebungen für eine Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt.
5. Strophe: Internationale Erfahrungen bestätigen, dass durch das Betreuungsgeld Fehlanreize gesetzt werden. Andere Länder sind deshalb gerade dabei, diese Leistung wieder abzuschaffen.

Wir Verbände sprechen uns explizit gegen die Einführung des Betreuungsgelds aus und werden im Rahmen unserer gesellschaftspolitischen Aktivitäten alles tun, um es zu verhindern.

Das Betreuungsgeld soll weiter schlafen. Wir fordern von Familienministerin Schröder eine wache Politik für Familien: Dabei steht der Ausbau der Kitaplätze an erster Stelle, unmittelbar gefolgt von der Verwirklichung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern, der Entrümpelung des Steuerrechts und der Bekämpfung der Kinderarmut mit soliden, nachhaltigen Konzepten.

presse
Familienzeitpolitik für Alleinerziehende

Berlin, 15. Juni 2012. Beruf und Familie zu vereinbaren, ist in Deutschland weiterhin schwierig und noch nicht selbstverständlicher Alltag. Das stellt der Achte Familienbericht der Bundesregierung unmissverständlich fest. Die mangelnden Betreuungsplätze für Kinder und Schüler/innen auf der einen Seite und eine familienunfreundliche Arbeitswelt andererseits gehen zu Lasten einer eigenständigen Existenzsicherung von Müttern, macht der Achte Familienbericht deutlich.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) kritisiert in seiner Stellungnahme zum Achten Familienbericht, dass die wenigen dort angekündigten Maßnahmen weit hinter den selbst erkannten Erfordernissen zurück bleiben und von wenig Entschlossenheit zeugen. Vielmehr sieht der VAMV beim Ausbau der Großelternzeit sowie der Förderung von Freiwilligentätigkeiten und haushaltsnahen Dienstleistungen eine Tendenz zur Individualisierung: Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden privatisiert, anstatt strukturelle Lösungen für alle zu finden.

Alleinerziehende benötigen verlässliche Betreuungs- und Bildungseinrichtungen für ihre Kinder in öffentlicher Verantwortung sowie ein Arbeitsrecht, das ihnen ermöglicht, mit dem Arbeitgeber auf Augenhöhe gute Bedingungen für die Vereinbarkeit auszuhandeln.

Der VAMV hält es daher für dringend notwendig, einen Politikansatz zu entwickeln, der Arbeits- und Familienpolitik miteinander vereint. Arbeitsmarktpolitische Instrumente wie die Etablierung von vollzeitnahen und existenzsichernden Arbeitsplätzen und der Ausbau eines flexiblen Betreuungsangebots gehören zum Gedachten.

„Es ist überaus bedauerlich, dass die Bundesregierung einmal mehr ihre Chance vertan hat, ressortübergreifend und entschlossen zu handeln, um allen Familienformen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen“, kritisiert Edith Schwab, VAMV-Bundesvorsitzende. „Stattdessen verschwendet sie ihre Ressourcen für eine Herdprämie, die keine(r) will“, ärgert sich Schwab anlässlich der ersten Lesung des Entwurfs für ein Betreuungsgeldgesetz im Bundestag.

Die vollständige Stellungnahme finden Sie unter www.vamv.de.

politik
Gesetzentwurf der Bundesregierung: Mehr Rechte für biologische Väter?

Manchmal wachsen Kinder mit einem Vater auf, der sie nicht gezeugt hat. Meistens weiß das dann weder der Vater noch das Kind. Ist er mit der Mutter verheiratet oder hat die Vaterschaft anerkannt, ist er nach deutschem Recht dennoch der rechtliche Vater. Was nun, wenn der potentiell biologische Vater des Kindes, der bisher keinen Kontakt zu ihm hatte, Umgang mit ihm haben möchte? Bisher war das ausgeschlossen, weil das Wohl des Kindes und seine Interessen an einem kontinuierlichen sozialen Familienleben durch Recht und Rechtsprechung höher bewertet werden als das Recht des biologischen, nicht rechtlichen Vaters auf Umgang.

Das Justizministerium legte im Mai dieses Jahres einen Gesetzentwurf vor, der eine Stärkung der Rechte biologischer, nicht rechtlicher Väter vorsieht. Ihnen soll unter bestimmten Voraussetzungen ein Auskunfts- und Umgangsrecht eingeräumt werden, auch wenn keine sozial-familiäre Bindung zwischen ihm und dem Kind vorliegt. Daneben kann im Zuge des Verfahrens eine Vaterschaftsfeststellung gegen den Willen der rechtlichen Eltern erwirkt werden. Begründet wird diese Initiative damit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die deutsche Praxis als Verletzung von Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) einstufte. Die deutschen Gerichte hätten zu prüfen, ob ein zukünftiger Umgang dem Kindeswohl diene, anstatt von vornherein das Auskunfts- und Umgangsrecht zu verweigern.

Grundsätzlich begrüßt es der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) in seiner Stellungnahme, für eine angemessene Regelung zu sorgen, die dem Ausnahmecharakter gerecht wird. Dennoch hält er den Entwurf auch in Anbetracht der Rechtsprechung des EGMR weder für sachgerecht noch für verhältnismäßig. Der VAMV sieht zum einen Bedarf, mögliche Konstellationen zu konkretisieren, in denen dem biologischen, nicht rechtlichen Vater ein Umgangsrecht eingeräumt wird. Das entworfenen Gesetz macht aus einem Sonder- einen Regelfall, ohne die negativen Auswirkungen auf die soziale Familie und damit auf das Kindeswohl zu berücksichtigen. Zum anderen lehnt der VAMV

Vaterschaftsfeststellungsverfahren gegen den Willen der Mutter ab.

Daneben fordert der VAMV wichtige im Gesetzentwurf verwendete Begriffe wie das „Kindeswohl“ oder die „tatsächliche Verantwortung“ näher zu bestimmen. Nicht deutlich wird bisher, unter welchen Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, dass ein zukünftiger Umgang dem Kindeswohl dient. In dieser Form stellt der Gesetzentwurf keine Rechtssicherheit her mit negativen Folgen in nicht absehbarem Ausmaß für die soziale Familie im Allgemeinen und für Alleinerziehende und ihre Kinder im Besonderen.

Negative Folgen für soziale Familie

Der VAMV geht davon aus, dass es dem Kindeswohl nur sehr selten dienen wird, einen vor Gericht erstrittenen Umgang mit seinem biologischen, nicht rechtlichen Vater zu erhalten. Eine soziale Familie wird dann immer empfindlich gestört werden, besonders wenn bislang nicht bekannt war, dass ein weiterer potentieller Vater im Spiel ist. Mit einem Anstieg von erfolgreichen Vaterschaftsanfechtungen seitens der rechtlichen Väter ist außerdem zu rechnen, mit materiellen negativen Folgen für die betroffenen Kinder. Aufgrund des vorherrschenden, wissenschaftlich nicht bestätigten Leitbildes, dass ein Kontakt zu beiden (biologischen) Elternteilen immer das Beste für das Kindeswohl ist und ein Kind immer auch eine männliche Vaterfigur braucht, befürchtet der VAMV, dass Alleinerziehende häufiger als Zweielternfamilien gegen ihren Willen den Umgang mit einem biologischen, nicht rechtlichen Vater in Kauf nehmen und im Alltag realisieren müssen.

Im Gesetzentwurf zeigt sich erneut eine Tendenz in der Gesetzgebung, die biologische Vaterschaft aufwertet und die Rechte am Kind in den Vordergrund rückt und nicht die Frage, was das Beste für das Kind ist.

Antje Asmus

Stellungnahme des VAMV zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters unter www.vamv.de/Stellungnahmen

bücher

Von „richtigen“ Kindern mit „richtigen“ Vätern

Wer sich auf die anstehende Diskussion um die Rechte biologischer, nicht rechtlicher Väter vorbereiten möchte, greife zu der 2011 veröffentlichten Dissertation von Dr. Sabina Schutter. Dieser kluge, fachliche aber gut lesbare Text informiert über die derzeitige Rechtslage in Bezug auf Vaterschaft und bietet eine spannende soziologische Erörterung zum Thema biologischer Elternschaft.

Ausgangspunkt ihrer Untersuchung ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu sogenannten „heimlichen Vaterschaftstests“ vom 13. Februar 2007. Danach muss es zum Schutz der Grundrechte des Vaters möglich sein, die Abstammung des Kindes festzustellen. Daraufhin hatte der Gesetzgeber im März 2008 ein entsprechendes Gesetz geschaffen. Mütter, rechtliche Väter und Kinder haben seit dem Anspruch auf Entnahme einer Probe zur Ermittlung der genetischen Abstammung.

Schutter fragt: Welche Konzepte von Mutterschaft, Vaterschaft und Kindheit wurden in dem Diskurs verhandelt? Wie wird in dieser Diskussion Vaterschaft im Zusammenhang von Männlichkeit thematisiert? Wie war die Entwicklung von Vaterschaft im deutschen Kindschaftsrecht vor dem Urteil? Warum wird der Abstammungskennntnis des Vaters ein so hohes Gewicht beigemessen? Für ihre Analyse hat sich Schutter genauestens mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts auseinandergesetzt. Die dortigen Annahmen und Interpretationen über gesellschaftliche Realität gilt es für Schutter zu hinterfragen, schließlich wurden diese dem Urteil zu Grunde gelegt. Ergänzend hat sie den Gesetzestext sowie die parlamentarische Debatte während des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet. Im Ergebnis stellt Schutter fest, dass

das Urteil zwar als Öffnung hin zu moderner Vaterschaft gelesen werden kann, aber um den Preis einer Ausweitung der väterlichen Machtposition. Die Vereinbarung des Kindes als Verhandlungsgegenstand legitimiert die Machtansprüche von Vätern. Das geht laut Schutter so weit, dass die Feststellung der Abstammungsbeziehung zwischen Kind und Vater Kontrolle über die weibliche/mütterliche Sexualität verleiht.

In Zeiten verunsicherter Männlichkeit als Folge zunehmender rechtlicher sowie ökonomischer Gleichstellung von Mann und Frau reiche eine Zuwendung des Vaters zum Kind nicht aus, um eine „echte“ Vaterschaft und damit verknüpft auch „echte“ Männlichkeit zu beweisen. Wie Schutters Diskursanalyse zeigt, gelingt der Erhalt von Männlichkeit in Zeiten von Gleichstellung und Emanzipation nur, wenn weiterhin eine patriarchale Kontrolle stattfinden kann. Auch die sich dem Urteil anschließende Debatte im Parlament zeugte von einer Retraditionalisierung patriarchaler Vorstellungen darüber, wann ein Mann auch als fürsorglicher Vater noch ein Mann ist.

Mit seinem Gesetzentwurf zu Stärkung der Rechte biologischer, nicht rechtlicher Väter läutet der Gesetzgeber aktuell eine neue Runde zum Thema ein. Vor dem Hintergrund der Schlussfolgerungen von Schutter wird zu fragen sein, ob dabei erneut die Gelegenheit der Stärkung der Rechtsposition biologischer Vaterschaft für Ausnahmefälle genutzt werden wird, um ganz allgemein „richtige“ und somit männliche Väter von „falschen“ unmännlichen Vätern abzugrenzen.

Edith Schwab
Antje Asmus

Zur Person: Dr. Sabina Schutter ist Projektleiterin in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik am Deutschen Jugendinstitut und war bis 2010 wissenschaftliche Referentin beim VAMV-Bundesverband.

Schutter, Sabina (2011): „Richtige“ Kinder. Von heimlichen und folgenlosen Vaterschaftstests. VS Verlag für Sozialwissenschaften, 215 Seiten, 35,99 Euro

bücher für kinder

Samuel und der Tarnmantel

Es ist noch nicht lange her, dass Samuel mit seinen Eltern und seiner großen Schwester Samantha in ein neues Haus gezogen ist. Der staubige Dachboden hat eine magische Anziehungskraft auf ihn. Besonders, da es nur Samantha erlaubt ist, dort herumzuhängen. Eines Tages macht er eine erstaunliche Entdeckung: In einer Truhe findet er einen alten Umhang. Es dauert nicht lange, bis Samuel merkt, dass dem Mantel ein besonderer Zauber innewohnt: Trägt er ihn, ist er unsichtbar! Niemand kann ihn sehen oder hören. Ein großartiger Fund, wollte Samuel doch schon immer wissen, wo seine Eltern hingehen, wenn sie abends „ausgehen“. Und mit wem telefoniert Samantha ständig, doch nicht mit einem Jungen? Mit dem Tarnmantel stürzt Samuel sich in ungeahnte Abenteuer, er nimmt es sogar mit einem Taschendieb auf. Aber als Samuel den Mantel in der Schule auf die Probe stellen will, erlischt der Zauber – da helfen keine Ausreden

mehr, sondern nur noch Tante Margit und die Wahrheit...

Ein leichtes, gut lesbares Buch für Kinder ab sechs Jahren. Schön zum Schmökern für die Kids, aber auch Vorlesen macht großen Spaß, da es sehr kurzweilig geschrieben ist. Die Geheimnisse der Großen haben ihren Reiz, Samuel lernt dabei die Eltern von einer neuen Seite kennen und schätzen. Und am Schluss versteht Samuel auch Einiges mehr über den Wert von Ehrlichkeit und Wahrheit. Fortsetzung folgt!



Autorin ist die VAMV-Vorstandsfrau Solveig Schuster, freie Journalistin und nunmehr

auch Autorin. Bei Bezug des Buches über die VAMV-Bundesgeschäftsstelle spendet sie zwei Euro des Preises für das Portal www.die-alleinerziehenden.de. Das Buch kostet 6, 90 Euro und hat 108 Seiten. Erschienen bei Books on Demand. Bestellung gerne an kontakt@vamv.de.

Miriam Hoheisel

kommentar

Regierung plant massive Verschlechterungen bei der Prozesskosten- und Beratungshilfe

Bald werden noch mehr Alleinerziehende aus Angst vor den Rechtsanwalts- und Gerichtskosten auf die Durchsetzung ihrer Rechte verzichten, als es bereits jetzt tun. Nahezu unbemerkt von der Öffentlichkeit sieht ein Referentenentwurf aus dem Justizministerium nun einschneidende Kürzungen bei der Beratungshilfe und im Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilferecht vor.

Rechtssuchende, denen es nicht möglich ist, die Kosten für anwaltliche Beratung oder ein Gerichtsverfahren aus eigenen Mitteln zu bestreiten, können je nach Einkommens- und Vermögenssituation von diesen Kosten ganz befreit werden oder die Möglichkeit erhalten, Teilbeträge über einen Zeitraum von längstens vier Jahren abzuzahlen. Die Modalitäten für den Zugang und die Gewährung dieser „besonderen Form der Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen“ (so der Referentenentwurf) werden nun zum Nachteil der Betroffenen erheblich verändert.

Dazu wird der Abzahlungszeitraum nach dem vorliegenden Entwurf von vier auf sechs Jahre verlängert, die zu zahlenden Raten werden erheblich erhöht und die Freibeträge, die das einzusetzende

Einkommen mindern, reduziert. Dadurch werden voraussichtlich 20 Prozent der Betroffenen künftig komplett aus der kostenlosen Prozesskostenhilfe gedrängt. Zusätzlich können die Raten nach dem neuen Gesetz bei Verbesserung der Einkommenssituation nachträglich erhöht werden.

Alleinerziehende überproportional betroffen

Eine neue Informationspflicht über Einkommens- und Vermögensverbesserungen wird eingeführt, deren Verletzung im Regelfall mit einer nachträglichen Aufhebung der Prozesskostenhilfe geahndet werden soll. Auch der Zugang zur Beratungshilfe wird extrem eingeschränkt. Der einzige positive Aspekt des vorliegenden Entwurfes ist die Ausweitung des Anwendungsbereichs für Beratungshilfe: Wurde diese bislang nur für bestimmte Rechtsgebiete bewilligt, so wird sie in Zukunft in allen rechtlichen Angelegenheiten möglich sein. Diese Verbesserung ist allerdings nicht dem Wohlwollen der Regierung geschuldet, sondern sie ist dem Gesetzgeber durch eine Verfassungsgerichtsentscheidung (BVerfG Beschluss vom 14. Oktober 2008 – 1 BvR 2310/06) aufgezwungen worden.

Der Gesetzesentwurf spricht von „moderaten“ Erhöhungen der Ratenzahlungen und einer „überschaubaren“ Verlängerung des Zahlungszeitraums. Weder sind Erhöhungen von im Schnitt 500 Euro pro Eigenbeteiligung und 5400 Euro und mehr im Einzelfall „moderat“ zu nennen, noch eine zweijährige Verlängerung des Abstotterns auf sechs Jahre „überschaubar“. Diese Erhöhungen müssen angesichts der prekären finanziellen Situation der Betroffenen vielmehr als „erheblich“ und „unverhältnismäßig“ bezeichnet werden.

Der VAMV hat in einer Stellungnahme den Entwurf scharf kritisiert. Insbesondere prangert er die Unverhältnismäßigkeit der Kürzungen an, denn die im Verhältnis geringen Einsparungen der Länderhaushalte stehen in einem krassen Missverhältnis zu den Folgen für die einzelnen Betroffenen, die sich und ihren

Kindern die Raten buchstäblich vom Mund absparen müssen. Mit 68 Prozent wird Prozesskostenhilfe insbesondere im Bereich der Familiengerichtbarkeit beantragt und bewilligt.

In der Zusammenschau mit der Gesetzgebung im Unterhalts- und Sorgerecht erhalten die Kürzungen weitere Brisanz, da dort zunehmend auf Billigkeit und Einzelfallgerechtigkeit abgestellt wird, was aber angesichts der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit voraussetzt, dass die einzelnen Betroffenen ihre Anliegen auch gerichtlich klären lassen können. Diese Möglichkeit rückt mit dem vorliegenden Entwurf für viele Alleinerziehende in weite Ferne. Der Gesetzesentwurf schafft Zustände für Rechtssuchende, die seine Rede von der „hohen Bedeutung des Zugangs zum Recht unabhängig von Einkünften und Vermögen für alle Bürger

und Bürgerinnen“ Lügen strafen. Eigentlich sollen Prozesskosten- und Verfahrenshilfe und auch die Beratungshilfe dafür sorgen, dass finanziell ungleich starke Parteien sich vor Gericht auf Augenhöhe begegnen

können. Alleinerziehende, die für ihre Handlungsfähigkeit im Alltag und die Klärung ihrer Existenzgrundlagen und die ihrer Kinder oftmals auf Gerichtsentscheidungen angewiesen sind, sind hier überproportional betroffen: Gegenüber einem oftmals finanziell bessergestellten und von der Vereinbarkeits- und Betreuungsproblematik nicht belasteten Elternteil sind sie klar im Nachteil.

Mit seinen unsozialen und kurzsichtigen Sparmaßnahmen schießt sich der Staat außerdem selbst ins Bein: Schließlich kann jeder erfolgreiche Unterhaltsprozess ihn potentiell von Sozial- und Unterhaltsvorschussleistungen entlasten.

Sigrid Andersen
Wissenschaftliche Referentin
VAMV-Bundesverband

Die Stellungnahme des VAMV zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts unter www.vamv.de/Stellungnahmen

Abonnement:

Wenn Sie die Informationen für Alleinerziehende regelmäßig elektronisch erhalten möchten, schicken Sie einfach eine Mail an: kontakt@vamv.de

Oder Sie gehen direkt auf die Internetseite www.vamv.de/publikationen/informationen-fuer-einelternefamilien.html

Impressum:

Informationen für Einelternefamilien
ISSN 0938-0124

Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V.
Hasenheide 70, 10967 Berlin
Tel. (030) 69 59 78 6
Fax (030) 69 59 78 77
kontakt@vamv.de
www.vamv.de
www.die-alleinerziehenden.de
www.facebook.com/VAMV.Bundesverband

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Köln
Konto 709 46 00, BLZ 370 620 500

Redaktion:

Miriam Hoheisel, Antje Asmus

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
15. September 2012